

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Bezug von Newsletter

Stand 01.09.2024

1. Geltungsbereich und Reihenfolge

- 1.1. Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend kurz „AGB“ genannt) gelten für Verträge, welche den Bezug eines oder mehrerer Newsletter-Produkte zum Gegenstand haben. Ein Vertrag, welcher den Bezug eines oder mehrerer Newsletter-Produkte zum Gegenstand hat, wird nachfolgend „Vertrag“ genannt und schließt diese AGB mit ein.
- 1.2. Sollte iusbote dem Auftraggeber ein Angebot gelegt haben, so besteht der Vertrag aus dem Angebot und diesen AGB. Das von iusbote gelegte Angebot geht den Bestimmungen dieser AGB vor.
- 1.3. Geschäfts- und/oder Vertragsbedingungen des Auftraggebers sind ausgeschlossen und werden daher nicht angewendet und nicht Vertragsbestandteil.

2. Leistungserbringung

- 2.1. iusbote erbringt die vertraglich vereinbarte Leistung. Diese besteht ausschließlich in der Übermittlung der vereinbarten Newsletter in der vereinbarten Regelmäßigkeit. Sofern nicht anders vereinbart, werden alle Newsletter wöchentlich am Sonntagabend versendet.
- 2.2. Der Inhalt der Newsletter wird von öffentlichen Stellen generiert und besteht daher ausschließlich aus Informationen, die sich nicht in der Einflussphäre von iusbote befinden.

3. Verwendungsbeschränkung für den Auftraggeber

- 3.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Newsletter oder die Informationen aus den Newslettern ausschließlich für sich zu benutzen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, einen Newsletter oder Informationen aus Newslettern in welcher Form auch immer weiterzugeben.
- 3.2. Sollte der Auftraggeber entgegen Punkt 3.1 einen Newsletter oder Informationen aus einem Newsletter weitergeben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, iusbote den Schaden in Höhe des aliquoten Entgelts für den Bezug eines Newsletters zu bezahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadenersatzes bleibt unberührt.

4. Rechnungslegung, Entgelte und Zahlung

- 4.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in dem Vertrag vereinbarten Entgelte zu bezahlen. Die

Entgelte sind in Euro und exklusive Umsatzsteuer, sofern nicht anders vereinbart.

- 4.2. Sämtliche Entgelte werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- 4.3. Entgelte für Dauerschuldleistungen sind monatlich fällig. Sollte die Erbringung einer Dauerschuldleistung nicht an einem Monatsersten beginnen oder an einem Monatsletzten enden, berechnet sich das Entgelt für die Dauerschuldleistung für diesen Monat aliquot im Verhältnis der Anzahl der versendeten Newsletter zu der Anzahl der maximal möglich zu sendenden Newsletter für die vereinbarte Regelmäßigkeit.

Beispiel: Leistungserbringung von 03.09.2024 bis 17.09.2024 bei einer vereinbarten wöchentlichen, sonntäglichen Versendung der Newsletter. Der Leistungszeitraum beinhaltet somit zwei Versendungen (08.09.2024 und 15.09.2024). Der gesamte September 2024 beinhaltet fünf Versendungen (01.09.2024, 08.09.2024, 15.09.2024, 22.09.2024 und 29.09.2024). Verhältnis tatsächlicher Versendungen zu maximal möglicher Versendungen bei der vereinbarten Regelmäßigkeit: 2:5. Als Entgelt wird daher 2/5 des vereinbarten Entgelts fällig und verrechnet.

- 4.4. Zielschuldleistungen verrechnet iusbote nach dessen Erbringung.
- 4.5. iusbote legt dem Auftraggeber monatlich im Nachhinein für den Vormonat eine Rechnung.
- 4.6. Der Auftraggeber erteilt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung (i) zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung und (ii) zur elektronischen Übermittlung dieser Rechnung gemäß § 11 Abs 2 Unterabsatz 2 erster Satz Umsatzsteuergesetz. Der Auftraggeber ist verpflichtet, iusbote spätestens bis zum letzten Tag des Monats des Vertragsabschlusses eine E-Mail Adresse bekanntzugeben, an welche iusbote die Rechnung übermittelt. Ist der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nachgekommen, so ist iusbote berechtigt, die Rechnung an jede iusbote bekannte E-Mail Adresse zu übermitteln.
- 4.7. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind sämtliche Rechnungen sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.
- 4.8. Eine Zahlung gilt als erfolgt, wenn iusbote über den Betrag verfügen kann. Etwaige Spesen im Rahmen der Zahlung gehen zulasten des Auftraggebers.

5. Wertsicherung

- 5.1. Die Entgelte aus Dauerschuldleistungen sind wertgesichert. Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von Statistik Austria monatlich verlaublich Verbraucherpreisindex

2020. Als Bezugsgröße dient jeweils die für den Monat des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Schwankungen nach oben und nach unten bis ausschließlich 2% bleiben unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder nach unten neu zu berechnen. Die erste außerhalb des jeweils geltenden Spielraums befindliche Indexzahl ist die Grundlage für die Neufestlegung der Entgelte, als auch für die Berechnung des neuen Spielraums. Alle Veränderungsdaten werden auf eine Dezimalstelle berechnet.

- 5.2. Die Anpassung gemäß Punkt 5.1 kann sowohl nach oben oder nach unten erfolgen und kann erstmals für den dritten Monat nach Vertragsabschluss erfolgen.
- 5.3. iusbote ist verpflichtet, den Auftraggeber mindestens einen Monat im Voraus über eine Anpassung der Entgelte zu informieren.

6. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 6.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist der Vertrag mit einer unbestimmten Laufzeit abgeschlossen.
- 6.2. Das Vertragsverhältnis kann von jeder Partei unter Einhaltung einer zweiwöchentlichen Kündigungsfrist zum Ende jedes Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.
- 6.3. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7. Gewährleistung

- 7.1. Die Gewährleistung von iusbote ist ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1. Die Haftung von iusbote für Schäden, die aus leichter Fahrlässigkeit entstanden sind, mit Ausnahme von Personenschäden und gesetzlich nicht ausschließbaren Haftungsgründen bei leichter Fahrlässigkeit, ist ausgeschlossen. Die Haftung von iusbote für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle anderen mittelbaren Schäden ist für den Fall leicht grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 8.2. Da gemäß Punkt 2.2 die Leistung von iusbote ausschließlich die Übermittlung der Newsletter ist und der Inhalt von öffentlichen Stellen erstellt wird, haftet iusbote nicht für den Inhalt der Newsletter.

9. Höhere Gewalt

- 9.1. Ist eine Partei vollständig oder teilweise an der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Vertrag aufgrund eines oder mehrerer Ereignisse/Ereignisse höherer Gewalt verhindert, ruhen die wegen höherer Gewalt gänzlich oder teilweise nicht erfüllbaren Verpflichtungen dieser Partei, bis das

Ereignis/die Ereignisse höherer Gewalt nicht mehr besteht. Diese Partei ist verpflichtet, die andere jeweils andere Partei in geeigneter Form über Ereignisse höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen und über die absehbare Dauer und das Ausmaß der Leistungsverhinderung zu informieren. Als ein Ereignis höherer Gewalt gelten alle Ereignisse, die außerhalb der Einflussphäre der jeweiligen Partei ist und über welches die jeweilige Partei keine Kontrolle hat, insbesondere Störungen des Stromnetzes, Störungen der Telekommunikationsinfrastruktur, behördliche Verfügungen oder Epidemien oder Pandemien.

10. Vertraulichkeit

- 10.1. Jede Partei ist verpflichtet, geheime oder vertrauliche Informationen sowie Materialien, die durch die andere Partei im Zusammenhang mit dem Vertrag offengelegt werden, streng vertraulich zu behandeln. Als vertrauliche Informationen gelten alle Informationen und Materialien, die von einer Partei im Rahmen des Vertrags oder während der Vertragsanbahnung in mündlicher oder schriftlicher, körperlicher, elektronischer oder sonstiger Form offengelegt worden sind und nicht öffentlich bekannt sind oder geschützt sind, ein Geschäftsgeheimnis gemäß § 26b Abs 1 UWG ist oder aufgrund ihrer Natur vertraulich zu behandeln sind. Vertrauliche Informationen umfassen auch jegliche Informationen oder Unterlagen, ungeachtet ihrer Form, welche ganz oder teilweise aus den im vorangegangenen Satz beschriebenen Informationen oder Materialien abgeleitet werden.
- 10.2. Punkt 10.1 gilt nicht für vertrauliche Informationen, die
 - 10.2.1. allgemein oder einer Partei vor Abschluss des Vertrags bekannt waren,
 - 10.2.2. nach Abschluss des Vertrags ohne vertragswidriges Handeln einer Partei allgemein bekannt werden,
 - 10.2.3. rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurde und dieser Dritte einer Partei die Information rechtmäßig offengelegt hat oder
 - 10.2.4. auf Grund von zwingenden Vorschriften weitergegeben werden müssen.
- 10.3. Abweichend von diesem Punkt 10 ist iusbote berechtigt, den Namen, die Geschäftsbezeichnung, das Logo und/oder die Marke des Auftraggebers für die Nennung als Referenzkunde zu nutzen. Der Auftraggeber berechtigt hiermit iusbote hierzu. Der Auftraggeber kann einer Nennung als Referenzkunde schriftlich an salve@iusbote.at widersprechen. Der Widerspruch wirkt ausschließlich für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der Nennung als Referenzkunde bis zum Zeitpunkt des

Widerspruchs, insbesondere die Nennung als Referenzkunde auf allfälligem Werbematerial, das vor dem Zeitpunkt des Widerspruchs angefertigt worden ist.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis oder dessen Änderungen. Erklärungen von iusbote per E-Mail an eine vom Auftraggeber für den Bezug zumindest eines Newsletters bekanntgegebene E-Mail Adresse erfüllt dieses Schriftformerfordernis.
- 11.2. Die Nichtgeltendmachung von Rechten – auch über einen längeren Zeitraum hinweg – bedeutet nicht, dass iusbote auf deren Geltendmachung für die Zukunft oder die Vergangenheit (auch nicht schlüssig) verzichtet.
- 11.3. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Forderungen von iusbote mit eigenen Forderungen aufzurechnen.
- 11.4. Sollte eine Bestimmung des Vertrags rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung wird durch eine im Erfolg für die Parteien möglichst nahe kommende rechtsgültige und durchführbare Bestimmung ersetzt. Dies gilt auch für allfällige Regelungslücken des Vertrags.
- 11.5. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist das Bezirksgericht Mistelbach.
- 11.6. Es ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden, nicht jedoch die Bestimmungen des UN-Kaufrechts und der nicht zwingenden Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts; Weiter- oder Rückverweisungen sind ausgeschlossen.